

Beilage 209/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

**Bericht
des Bauausschusses
betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991
geändert wird
(Oö. Straßengesetz-Novelle 1998)**

/Landtagsdirektion: L - 207/3 - XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

Der gleichzeitig dem Oö. Landtag zugeleitete Entwurf einer Oö. Bauordnungs-Novelle 1998 sieht für die Zukunft eine Verpflichtung zur Grundabtretung auch in jenen Fällen vor, in denen zwar (noch) kein Bebauungsplan, aber bereits eine straßenrechtliche Verordnung vorliegt, in der die geplanten Straßengrundgrenzen entsprechend bestimmt sind. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die dazu notwendigen Begleitbestimmungen.

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG kommen die "Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei" in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu. Die übrigen straßenrechtlichen Regelungen fallen nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Vollzug des O.ö. Straßengesetzes 1991 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein finanzieller Mehraufwand entstehen.

IV. EU-Konformität:

Der Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 7 Abs. 5):

Diese Änderung betrifft lediglich eine Klarstellung und redaktionelle Verbesserung.

Zu Art. I Z. 2 (§ 11 Abs. 1):

Durch die Anfügung eines weiteren Satzes im § 11 Abs. 1 wird die korrespondierende Bestimmung zu § 16 O.ö. Bauordnung 1994 in der Fassung der im Entwurf vorliegenden Oö. Bauordnungs-Novelle 1998 betreffend die Verpflichtung zur Grundabtretung geschaffen. Soll bei Verkehrsflächen der Gemeinde mit der Verordnung eine Verpflichtung zur Grundabtretung verbunden sein, ist in der Verordnung festzustellen, daß die

Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke dient.

Zu Art. II:

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Der Bauausschuß beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird (Oö. Straßengesetz-Novelle 1998), beschließen.

Linz, am 14. Mai 1998

Bernhofer Sigl
Obmann Berichterstatler

**Landesgesetz,
mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird
(Oö. Straßengesetz-Novelle 1998)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 82/1997 und die Kundmachung LGBl.Nr. 131/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 lautet:

"(5) Wird die Zustimmung zur Sondernutzung im Sinn des Abs. 2 nicht erteilt oder gemäß Abs. 3 widerrufen, hat darüber auf Antrag des Konsenswerbers die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Der Straßenverwaltung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu."

2. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 sowie des Umweltberichtes gemäß § 13 Abs. 3 bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt gleichzeitig mit der Oö. Bauordnungs-Novelle 1998, LGBl. Nr. XXX/199Y, in Kraft.